

Tit. B.IV.4.1.2 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. B.IV.4 – Arbeitgeberbeitragsanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht -> Tit. B.IV.4.1 – Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.4.1.2 RdSchr. 91b – Bezieher einer Vollrente wegen Alters

Der Arbeitgeber hat nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI den Beitragsanteil für die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreien Bezieher einer Vollrente wegen Alters [jetzt] nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, zu tragen (vgl. Ausführungen unter A.II.1.9). Der Bezug einer Teilrente wegen Alters begründet keine Rentenversicherungsfreiheit, sodass für Bezieher einer solchen Teilrente der volle Rentenversicherungsbeitrag anfällt.